

ZH_OBERGERICHT SU250002 vom 17. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU250002

FR: ZH_OBERGERICHT SU250002 du 17 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SU250002 del 17 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Hinwil, Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen, vom 17. Juni 2024 der fahrlässigen einfachen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz im Sinne von Art. 36 Abs. 4 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG und Art. 15 Abs. 3 VRV schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 400.– bestraft (Urk. 23 S. 15).

E. 2

Das vorinstanzliche Urteil wurde der Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung vom 17. Juni 2024 mündlich eröffnet sowie im Dispositiv übergeben (Prot. I S. 14; Urk. 12) und dem Statthalteramt am 20. Juni 2024 im Dispositiv zugestellt (Urk. 13). Mit Eingabe vom 24. Juni 2024 meldete die Beschuldigte fristgerecht die Berufung an (Urk. 15). Das begründete Urteil (Urk. 23) wurde dem Statthalteramt am 8. Januar 2025 und der Beschuldigten am 11. Januar 2025 zugestellt (Urk. 20).

E. 2.1

Gemäss der Bestimmung von Art. 100 Ziff. 1 Abs. 2 SVG wird in besonders leichten Fällen von einer Bestrafung Umgang genommen. Ob ein besonders leichter Fall vorliegt, hängt von den gesamten objektiven und subjektiven Umständen ab, die bei der Abwägung des Verschuldens zu berücksichtigen sind. Von einer Busse soll nur Umgang genommen werden, wenn eine noch so geringe Strafe, weil dem Verschulden des Täters nicht angemessen, als stossend erschiene. Die Rechtsprechung stellt mithin an den besonders leichten Fall hohe

- 14 - Anforderungen (Urteil des Bundesgerichts 6B_20/2018 vom 10. April 2018 mit Hinweisen). Die Regel ist nur anwendbar, wenn das Verhalten des Täters – ob schon der gesetzliche Straftatbestand an sich erfüllt ist – nach den besonderen Umständen nicht strafwürdig ist. Das dürfte kaum je der Fall sein (WEISSENBARGER, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl. 2015, N 10 zu Art. 100 SVG).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat das Vorliegen eines besonders leichten Falles zu Recht verneint. Die Beschuldigte hat durch die Missachtung des Vortritts eine elementare Verkehrsregel verletzt und einen Unfall mit Sachschaden verursacht. Die Auferlegung einer Busse erscheint im vorliegenden Fall daher nicht stossend und das Verhalten der Beschuldigten durchaus als strafwürdig. 3. Aus dem im Rahmen des Berufungsverfahrens durch die Beschuldigte ausgefüllten Datenerfassungsblatt geht hervor, dass sie pro Jahr Renteneinkünfte im Betrag von rund Fr. 54'300.– erhält und ein Vermögen von über Fr. 260'000.– aufweist (Urk. 29). Die von der Vorinstanz festgesetzte Busse von Fr. 400.–

erweist sich vor diesem Hintergrund auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse als angemessen. Sie ist zu bestätigen.

E. 3

Mit Eingabe vom 31. Januar 2025 reichte die Beschuldigte fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 25). Anschlussberufung wurde nicht erhoben (Urk. 28).

E. 3.1

Die Beschuldigte bringt vor, ihr Abbiegemanöver sei im Zeitpunkt der Kollision bereits weitgehend abgeschlossen gewesen. Sie habe die Strassenmitte erreicht gehabt, als der VW Golf mit übersetzter Geschwindigkeit auf der falschen Fahrspur in ihr Fahrzeug hineingefahren sei. Entgegen den Erwägungen der Vorinstanz sei sie nicht in den VW Golf hineingefahren. Sie stützt ihren Standpunkt im Wesentlichen auf das Schadenbild, welches zeige, dass der VW Golf nur mit stark übersetzter Geschwindigkeit gefahren sein könne (Urk. 35 S. 5).

E. 3.1.1

Zur Darstellung der Beschuldigten, wonach der VW Golf in ihr Fahrzeug hineingefahren sei, erwog die Vorinstanz, dass sich aus der Fotodokumentation der Polizei – namentlich aus dem Schadenbild (Urk. 2/2) – ein anderer Unfallhergang ergebe. So zeigten die Aufnahmen (insbesondere Fotografien Nr. 5-11), dass beim VW Golf das Heck auf der Beifahrerseite eingedrückt und die hintere Stossstange abgerissen worden sei, während die Front des Fahrzeugs der Beschuldigten rechts lediglich vergleichsweise geringfügig beschädigt worden sei. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz aus diesem Schadenbild schloss, dass der VW Golf die Beschuldigte bereits nahezu vollständig passiert hatte, als es zur Kollision kam, sowie dass sie mit der Front ihres Fahrzeugs ins Heck des VW Golf fuhr. Das Schadensmuster spricht erheblich für eine Kollision beim Einbiegen der Beschuldigten in die B.____-strasse. Schäden dieser Art sind typisch für Einfügevorgänge, bei denen ein bereits auf der Strasse befindliches Fahrzeug im hinteren Seiten- und Heckbereich getroffen wird. Die Vorinstanz setzte sich zudem mit den gegenteiligen Ausführungen der Beschuldigten auseinander (Prot. I S. 10 und Urk. 2/10/1 F/A 16) und würdigte diese nachvollziehbar als nicht überzeugend. Angesichts des festgestellten Schadenbilds ist die Behauptung, der VW Golf sei in ihr Fahrzeug hineingefahren, nicht plausibel. Wäre der Unfall in dieser Weise verlaufen, wäre vielmehr ein Frontschaden am VW Golf und ein seitlicher Schaden am Fahrzeug der Beschuldigten zu erwarten

- 9 - gewesen. Das tatsächliche Schadenbild steht damit in klarem Widerspruch zu ihrer Darstellung und fügt sich schlüssig in den von der Vorinstanz angenommenen Unfallhergang ein. Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach die Beschuldigte ihr Fahrzeug in dasjenige des VW Golf gelenkt habe, erweist sich daher nicht als offensichtlich unhaltbar (vgl. zum Ganzen Urk. 23 S. 10 f.), sondern vielmehr als zutreffend.

E. 3.1.2

Soweit die Beschuldigte eine überhöhte Geschwindigkeit des VW Golf behauptet (Urk. 35 S. 10-12), vermag dies nicht zu überzeugen. Die Vorinstanz hat zutreffend darauf hingewiesen, dass bei einer Geschwindigkeit von 60-70 km/h ein erheblich grösseres Schadenbild zu erwarten gewesen wäre. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Stossstangen moderner Fahrzeuge regelmässig aus Kunststoff bestehen und sich bereits bei verhältnismässig geringen Krafterwirkungen aus den Verankerungen lösen können.

Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschuldigte ihr Fahrzeug lediglich im Schritttempo bewegte. Eine tangential oder seitliche Kollision kann daher durchaus zu einer Ablösung der hinteren Stossstange führen, ohne dass hierfür eine erhebliche Geschwindigkeit des anderen Fahrzeugs erforderlich wäre. Auch der geringe Schaden am Fahrzeug der Beschuldigten spricht gegen einen Aufprall bei stark übersetztem Tempo. Vielmehr ist das festgestellte Schadenbild mit einer Geschwindigkeit des VW Golf von rund 50 km/h vereinbar, selbst wenn die Beschuldigte ihr Fahrzeug im Schritttempo in die Strasse einfügte. Die Behauptung der Beschuldigten, das Schadenbild könne nur durch ein rasantes Fahrmanöver erklärt werden, ist folglich nicht überzeugend. Jedenfalls lässt sich daraus kein zwingender Rückschluss darauf ziehen, dass der Lenker des VW Golf mit einer Geschwindigkeit von mindestens 60 km/h oder – wie die Beschuldigte im Berufungsverfahren neu behauptet (Urk. 35 S. 10 f.) – sogar mehr als 70 km/h gefahren sei. Des Weiteren stellte die Vorinstanz überzeugend fest, dass auch der Kollisionsort, welcher sich lediglich rund 60 m vor der Einmündung der B. _____-strasse in die vortrittsberechtigten E. _____-strasse befindet, und der deshalb zu erwartende Bremsweg gegen eine massiv übersetzte Geschwindigkeit des Lenkers des VW Golf spricht. Somit ist ihr beizupflichten, wenn sie erwägt, dass es keinerlei konkreten Anhaltspunkte gebe, dass der Lenker des VW Golf die Höchstgeschwindigkeit erheblich überschritten

- 10 - hätte. Nach dem Dargelegten erweist sich die vorinstanzliche Würdigung zur Geschwindigkeit des Lenkers des Personenwagens VW Golf somit als nachvollziehbar (vgl. zum Ganzen Urk. 23 S. 10).

E. 3.1.3

Zum Vorbringen der Beschuldigten, wonach der VW Golf die Kurve geschnitten habe und auf der falschen Fahrspur gefahren sei, womit er den Vortritt verwirkt habe (Urk. 35 S. 9 und 14 f.), ist festzuhalten, dass dies – selbst unter der Annahme, der Lenker des VW Golf sei tatsächlich auf der falschen Fahrspur gefahren – nichts daran ändert, dass die Beschuldigte als aus einer Ausfahrt Einbiegende grundsätzlich vortrittsbelastet blieb. Indes sind die Erwägungen der Vorinstanz zu relativieren, soweit sie annimmt, das Vortrittsrecht nach Art. 36 Abs. 4 SVG gelte nicht nur für die rechte Fahrspur, sondern im Grundsatz auf der gesamten Strassenbreite. Das Bundesgericht hat vielmehr wiederholt festgehalten, dass das Vortrittsrecht das Rechtsfahrgebot nicht aufhebt und dass an unübersichtlichen Stellen die strikte Einhaltung der rechten Fahrbahnhälfte verlangt wird (vgl. BGE 129 IV 44 E. 1.2 f.). Ein allfälliges Schneiden der Kurve durch den Lenker des VW Golf könnte somit eine Verletzung des Rechtsfahrgebots darstellen. Gleichwohl entbindet dies die Beschuldigte nicht von ihrer Pflicht, beim Einbiegen den Vortritt zu gewähren. Denn im Strafrecht gibt es keine Verschuldenskomposition (Urteil des Bundesgerichts 7B_458/2023 vom 25. Juni 2024 E. 5.3 m.w.H.). Insofern ändert dies nichts an der zutreffenden Feststellung der Vorinstanz, wonach die Beschuldigte im vorliegenden Fall vortrittsbelastet blieb (vgl. Urk. 23 S. 9). Zudem stimmt auch in diesem Zusammenhang das dokumentierte Schadenbild nicht mit der Darstellung der Beschuldigten überein: Wäre der VW Golf auf der falschen Fahrspur in ihr Fahrzeug gefahren, wäre ein Frontschaden am VW Golf zu erwarten gewesen. Tatsächlich ist jedoch dessen Heck beschädigt, was wiederum für ein Einbiegeunfall zulasten der Beschuldigten spricht.

E. 3.2

Sodann dringt die Rüge der Beschuldigten, sie habe ihre Kontrollblicke korrekt gesetzt und insbesondere zuletzt nochmals nach rechts schauen müssen (Urk. 35 S. 5 f.), ebenfalls nicht durch. Die Vorinstanz ging diesbezüglich zutreffend davon aus, dass beim Linksabbiegen die linke Fahrspur – als zuerst zu befahrende – zuletzt zu kontrollieren ist. Die Beschuldigte räumte ein, während rund

- 11 - drei Sekunden nach rechts fokussiert gewesen zu sein (Prot. I S. 9). Angesichts der örtlichen Situation ist es ohne Weiteres möglich, dass sich in dieser Zeit die Verkehrslage auf der linken Fahrspur änderte und der VW Golf in ihr Sichtfeld gelangte. Dass die Vorinstanz daraus schloss, die Beschuldigte habe ihre Kontrollblicke unzureichend vorgenommen, ist daher nicht zu beanstanden (vgl. zum Ganzen Urk. 23 S. 11).

E. 3.3

Schliesslich erweisen sich auch die weiteren Vorbringen der Beschuldigten als unbehelflich. Die von ihr behaupteten Sichtbehinderungen durch Büsche und Sträucher (vgl. Urk. 35 S. 7) sind durch Fotografien (Urk. 2/2 Nr. 4; Urk. 2/10/3) dokumentiert und wurden von der Vorinstanz bei ihrer Beweiswürdigung ausdrücklich berücksichtigt. Die Ausfahrt aus der Sammelstelle D._____ war zwar eingeschränkt, indessen nicht vollständig verdeckt. Gerade weil die Stelle unübersichtlich war, traf die Beschuldigte im Übrigen eine gesteigerte Sorgfaltspflicht (Art. 15 Abs. 3 VRV). Die Feststellung der Vorinstanz, wonach die Beschuldigte – wenn auch mit leichter Sichtbehinderung durch Büsche und Sträucher – stets beide Fahrspuren habe einsehen können (Urk. 23 S. 10), ist somit zutreffend.

E. 4

Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens 1 Tag und höchstens 3 Monaten aus. Es erscheint ein Umwandlungssatz von 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– Busse als angemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – deshalb auf 4 Tage festzulegen. VI. Kostenfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.